



An einen Haushalt
zugestellt durch Post.at

Verlagspostamt und Bestimmungsort:
5453 Werfenweng

Amtliche Mitteilung

Information der Gemeinde

Sonderausgabe

Müllabfuhrordnung NEU

Die Gemeindevertretung hat am 04.10.2011 eine neue Müllabfuhrordnung beschlossen.

Auch wenn die bisherige Praxis in Werfenweng gut funktioniert hat, so war auf Grund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen eine Überarbeitung doch unvermeidbar.

Der Umweltausschuss und die Gemeindevertretung haben sich in den letzten Monaten intensiv damit beschäftigt und auch viele vergleichbare Beispiele in unserer unmittelbaren Umgebung überprüft.

Letztendlich wurde mit der Gemeinde St. Martin a. Tgb. eine vergleichbare Gemein-

de gefunden, die sowohl auf Grund ihrer Größe, als auch in Hinblick auf ihre touristische Struktur einen guten Vergleich bot.

Gleich vorab: Die Änderungen werden nicht auf den ersten Blick erkennbar sein, da sie größtenteils die Abrechnung betreffen und nicht die Abholung an sich.

Es ist jedoch geplant, während der Sommermonate zusätzliche Abfuhrtermine einzuführen, da gerade im Juli und August ein vierwöchiger Abfuhrintervall teilweise Probleme verursacht hat - speziell im Hinblick auf die Geruchsbeeinträchtigung.

Während die Abrechnung bisher über eine Müllgrundgebühr und die Verrechnung der tat-

sächlichen Abfuhrerfolgte, wird künftig ein Vorhaltevolumen pro Haushalt definiert. Einer der wesentlichsten Unterschiede gegenüber der bisherigen Praxis ist die Tatsache, dass die Biomüllabfuhr künftig von der Müllgebühr erfasst ist und nicht mehr separat verrechnet wird.

Sollte sich ein Abfuhrteilnehmer entscheiden, nach wie vor den Biomüll selbst zu kompostieren, gibt es hier eine 15-prozentige Ermäßigung auf die Müllgebühr. Die neue Müllabfuhrordnung legt zudem auch fest, welche Abfälle in welchem Umfang am Recyclinghof abgegeben werden können. Grundsätzlich gibt es bei Bauschutt eine Mengenbegrenzung von 0,5m³ pro Anlieferung, alle anderen Abfallarten können unbegrenzt abgegeben werden.

Gerade bei größeren Mengen von Elektroaltgeräten, Sperrmüll, Fenstern, Türen, udgl. welche bei Umbauarbeiten o.ä. anfallen, sind diese vorher anzumelden, damit unsere Mitarbeiter die entsprechenden Voraussetzungen schaffen können und die Anlieferung reibungslos funktioniert.



Der Bürgermeister informiert



*Liebe Werfenwengerinnen,
liebe Werfenwenger!*

Es war eines meiner ersten Projekte als junger Bürgermeister vor über 20 Jahren, ein neues Müllabfuhrsystem einzuführen. Die Mülltrennung war damals das zentrale Anliegen und das Neue. Und das System hat sehr lange wirklich gut funktioniert, so gut, dass wir trotz neuer Regelungen des Landes unser Konzept bis jetzt beibehalten haben und es jetzt eigentlich sehr ungern aufgeben. Aber es haben sich die Zeiten und so auch die Prioritäten geändert. Heute ist vor allem auch der hygienische Aspekt ein ganz wichtiger geworden. Neben dem Hausmüll ist auch eine geordnete Entsorgung der Bioabfälle sehr wichtig geworden.

Es ist also doch die Zeit gekommen, auch bei uns die Abfallentsorgung an die landesgesetzlichen Bestimmungen anzupassen, aber auch an die Erfordernisse der heutigen Zeit. Sicher wird es anfangs die eine oder andere Umstellungsschwierigkeit geben, aber ich hoffe, dass sich das neue System bald so gut einspielen wird, wie das alte eingespielt war.

Euer

Peter Brandauer

Änderungsmeldungen

Änderungen in den Voraussetzungen, die sich auf die Einpunkttierung auswirken (An-/Abmeldung von Personen im gemeinsamen Haushalt, Wegfall oder zusätzliche Zimmer bzw. Sitzplätze, Eigenkompostierung oder Beendigung dieser, Erhöhung/Verringerung der Mitarbeiteranzahl, etc. sind vom Abfuhrteilnehmer der Gemeinde mitzuteilen und werden ab der nächsten Vorschreibung wirksam.

Allgemeine Informationen

Die Müllgebühr wird künftig über ein Vorhaltevolumen pro Teilnehmer an der Abfallabfuhr definiert (siehe nächste Seite).

Es gibt nur mehr eine einheitliche Gebühr, d.h. die Müllgrundgebühr in ihrer bisherigen Form entfällt.

Grundsätzlich müssen Müllgefäße in dem Ausmaß vorhanden sein, welches sich aus dem vierfachen wöchentlichen Vorhaltevolumen ergibt.

Teilnehmer an der Abfallabfuhr können Mülltonnen im Ausmaß des ihnen zuzurechnenden Vorhaltevolumens entsorgen lassen - es kann also auch eine halbvoll Tonne zur Abholung bereitgestellt werden, ohne, dass dadurch Mehrkosten anfallen. Abfuhrteilnehmer, welche mit kleineren Mülltonnen das Auslangen finden oder Zweitwohnsitzbesitzer in Gebieten, die nicht von der Müllabfuhr bedient werden (Ladenberg, Bischling) können am Gemeindeamt kostenlos Säcke in dem Ausmaß beziehen, das ihnen auf Grund des Vorhaltevolumens zusteht.

Sollte in Einzelfällen über das Vorhaltevolumen hinaus Müll anfallen (einmalig) so besteht weiterhin die Möglichkeit, am Gemeindeamt kostenpflichtig Restmüllsäcke zu erwerben.

Wie bereits bisher, werden Müllsäcke, die nicht über das Gemeindeamt ausgegeben wurden und entsprechend gekennzeichnet sind, vom Entsorger nicht abgeholt. Auch übervolle Tonnen werden wie bisher bei mehrmaligem Verstoß nicht mehr entleert. Werden bei einem Abfuhrteilnehmer mehrmals übervolle Tonnen registriert, erfolgt die Vorschreibung eines höheren Vorhaltevolumens per Bescheid und wäre künftig eine größere Mülltonne zu verwenden.

Es dürfen nur Müllgefäße verwendet werden, welche den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Diese sind über das Gemeindeamt zu beziehen. Biomüll- und Gelbe Tonnen sind kostenlos zu beziehen, Restmüll-(Hausabfall-)tonnen sind weiterhin kostenpflichtig.

Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet, ihre Abfallsammel-

gefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.

Biomüllgefäße können auch gemeinsam mit den Nachbarn benutzt werden - auch in diesem Fall ist die beiliegende „Verzichtserklärung Bio-Tonne“ unterschrieben dem Gemeindeamt zu übermitteln. Eine gemeinsame Verwendung der Biomülltonne bewirkt im Gegensatz zur Eigenkompostierung jedoch keine Gebührenermäßigung.

Die Abfuhrintervalle dürfen für Hausabfälle 4 Wochen und für Bioabfälle 2 Wochen nicht überschreiten. Es ist beabsichtigt, während der Sommermonate zusätzliche Abfuhrintervalle einzuführen. Diesbezüglich wird der Müllabfuhrplan Ende des Jahres den Haushalten per Postwurf zugestellt.

Grünschnitt, Altglas und Altkleider können laufend über die dafür vorgesehenen Container am Recyclinghof entsorgt werden.

Sonstige Müllfraktionen (Problemstoffe, Batterien, Altöl/Speisefett, Elektroaltgeräte, Altmittel, Sperrmüll, Altpapier, Kartonnagen, Bauschutt, Altholz (unbehandelt)) dürfen nur zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes (Dienstags von 10:00-11:00 Uhr und Freitags von 18:00-19:00 Uhr) abgegeben werden.

Der Bereich des Recyclinghofes ist mit einer Videoüberwachung versehen und werden illegale Müllablagerungen und Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

Betriebe mit mehr als 12 Vollzeitbeschäftigten, Betriebe auf welche die Bestimmungen der Verordnung nicht anwendbar sind, oder Teilnehmer mit überdurchschnittlichem Abfallanfall werden auf Grund des Durchschnitts der letzten drei Jahre per Bescheid einpunktiert.



Einige konkrete Beispiele

Einfamilienhaushalt

Hier wird das Vorhaltevolumen an Hand der im Haushalt gemeldeten Personen festgelegt. Pro Person und Woche gilt ein Vorhaltevolumen von 10 Litern. Sind in einem Haushalt also drei Personen gemeldet, ergibt dies ein wöchentliches Vorhaltevolumen von 30 Litern und ein monatliches Vorhaltevolumen von 120 Litern (=1 Tonne). Ab 4 Personen im selben Haushalt gilt ein Vorhaltevolumen von 40 Litern/Woche. D.h. auch bei 6 Personen gelten 40 Litern pro Woche.

Einfamilienhaushalt inkl. Dauervermietung

Wenn eine oder mehrere Wohnungen eines Hauses dauervermietet werden, dann gilt die Regelung analog zum ersten Beispiel und zählt der Untermieter zu den im Haushalt lebenden Personen.

D.h. ein Zweipersonenhaushalt mit einem Untermieter hat ein wöchentliches Vorhaltevolumen von 30 Litern.

Einfamilienhaushalt inkl. Fremdenvermietung

Wenn in einem Haushalt zusätzlich touristische Vermietung erfolgt, (Privatzimmervermietung, Urlaub am Bauernhof, etc.) werden neben den im Haushalt gemeldeten Personen lt. Beispiel 1 auch die Fremdenbetten hinzugezählt.

Bei Zimmern mit Frühstück, Halb- oder Vollpension gilt ein Vorhaltevolumen von 3 Liter pro Gästebett, bei Apartments oder Ferienwohnungen gilt ein Vorhaltevolumen von 5 Liter pro Gästebett. Notbetten werden nicht in die Berechnung miteinbezogen.

Hotels, Gasthöfe, Gastronomie (Appartement-)vermietung

Hier gelten ebenfalls 3 Liter pro Gästebett bei Vermietung mit Frühstück, Halb- oder Vollpension und 5 Liter pro Woche bei Apartments oder Ferienwohnungen.

Wohnt bei Hotels oder Gasthöfen auch die Betreiberfamilie im selben Haus, so wird dies kumuliert vorgeschrieben und 10 Liter pro Person und Woche berücksichtigt.

Mitarbeiter werden in der Berechnung des Vorhaltevolumens nicht berücksichtigt!

Sitzplätze zählen mit 3 Litern pro Platz und Woche analog zur Kanalpunkteermittlung in dem Ausmaß, in dem diese die Bettenanzahl übersteigen.

D.h. hat ein Hotel 75 Betten und 100 Restaurantsitzplätze, so werden 75 Betten und 25 Restaurantsitzplätze berechnet.

Werden Betriebe nur saisonal betrieben, so kann der Betreiber mit der Gemeinde schriftlich vereinbaren, die Abfuhr auf 6 Monate zu beschränken (Abfuhrerklärung).

Zweitwohnsitzbesitzer

Für Ferienhäuser und Zweitwohnsitzbesitzer (im Sinne des Raumordnungsgesetzes 2009 bzw. dem Ortstaxengesetz 1992) wird pro Wohnung ein Vorhaltevolumen von 15 Litern je Woche vorgeschrieben.

Ferienhäuser Ladenberg

Für Ferienhäuser und Zweitwohnsitze (im Sinne des Raumordnungsgesetzes 2009 bzw. dem Ortstaxengesetz 1992) wird pro Wohnung ein Vorhaltevolumen von 15 Litern je Woche vorgeschrieben.

Liegen diese Objekte in einem Bereich, der nicht von der Müllabfuhr bedient werden kann, besteht die Möglichkeit, die Hausabfälle in Säcken zu sammeln und jederzeit in versperbaren 1.100 Liter Containern im Bereich des Recyclinghofes Werfenweng zu deponieren.

Die Schlüssel für diese Container können über das Gemeindeamt bezogen werden.

Sonstige Betriebe

In Betrieben mit bis zu 12 Mitarbeitern wird ein Vorhaltevolumen von 3 Litern pro Mitarbeiter und Woche festgelegt. Als Mitarbeiter gilt ein Vollzeitbeschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst (Vertreter, u.ä.) beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.



Ermäßigung bei Eigenkompostierung und privaten Entsorgern

Privathaushalte, welche weiterhin ihren Bioabfall im Rahmen der Eigenkompostierung entsorgen, erhalten gem. § 18 (5) der Abfuhrordnung eine Ermäßigung auf die Müllgebühr in der Höhe von 15%. Voraussetzung dafür ist, dass die beiliegende „Verzichtserklärung Biotonne“ unterschrieben an die Gemeinde geschickt wird.

Betrieben, die über einen aufrechten Vertrag mit einem hierzu befugten Entsorger verfügen, wird nach Vorlage dieses Vertrages ebenfalls diese Ermäßigung gewährt. Dies gilt nur für die Biomüll – nicht jedoch für die Spültrank- (Sautränk-)entsorgung, da dieser auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen von Haus aus über befugte Unternehmen zu entsorgen ist.

Bereitstellung der Tonnen

Die Mülltonnen müssen am Tag der Abfuhr **bis spätestens 06:00 Uhr** an den vorgeschriebenen Sammelstellen zur Abfuhr bereitstehen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Entsorgung erst wieder im Rahmen nächster Abfuhr.

Küchenabfallzerkleinerer

In letzter Zeit wird unter dem Slogan, dass **Küchenabfallzerkleinerer** sowohl in Großküchen als auch in Einzelhaushalten, die unter dem Spülbecken installiert werden und direkt mit dem Abfluss verbunden sind - sogenannte "Tweenys" oder "Kitchenwonder" Bioabfälle hygienisch beseitigen, intensiv Werbung betrieben und verkauft.

Der Reinhaltverband Salzbach-Ponagu als Kanalisationsunternehmen Ihrer Kanalisationsanlage macht aus gegebenem Anlass darauf aufmerksam, dass gemäß Wasserrechtsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz und der Bioabfallverordnung 2010 des Landes Salzburg, zur Beseitigung biogener Abfälle die Einbringung von Abfällen in flüssiger, fester und zerkleinerter Form in das Kanalsystem VERBOTEN ist!

Außerdem führen gerade die zusätzlich eingeleiteten Stoffe im Abwasser zu unnötigen Geruchsbelästigungen, unangenehmen Verstopfungen, zu ungeahnten Rattenplagen und enormen Mehrbelastungen für die Kläranlage. Dies alles wirkt sich wiederum in erhöhten Betriebskosten aus und führt zu einer durchaus vermeidbaren Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren.

Entsorgen SIE daher ihre biogenen Abfälle wie vorgesehen über die Biotonne oder falls erlaubt durch Eigenkompostierung bzw. Abfallunternehmen. Der öffentliche Kanal ist keine Mülltonne!

DANKE FÜR IHRE MITHILFE!

Fehlwürfe Biotonne

Hin und wieder werden die Hundekotsäcke über die Biomülltonne entsorgt. Wir möchten alle Hundebesitzer darauf hinweisen, dass diese Säcke aus PE bestehen und **nicht kompostierbar** sind. Bitte entsorgen Sie die gebrauchten Hundekotsäcke über die entsprechenden Stationen, wo Sie auch neue Säcke erhalten.

